



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03059**
Datum: 26.05.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Szabados, Dagmar

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	29.04.2003	nicht öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	15.05.2003	öffentlich Entscheidung
Bildungsausschuss	02.07.2003	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Rahmenkonzept zum Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen in der Stadt Halle (Saale) zur Vermeidung von Kinderdelinquenz.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bildungsausschuss nimmt das "Rahmenkonzept zum Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen in der Stadt Halle zur Vermeidung von Kinderdelinquenz" zur Kenntnis.
2. Der Bildungsausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des Konzeptes.
3. Der Bildungsausschuss wird über den Fortgang dieses Projektes regelmäßig informiert. Die nächste Berichterstattung erfolgt im Dezember 2003.

Szabados
Bürgermeisterin

Begründung:

Im Fachkonzept der Jugendhilfe mit Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung, welches im Dezember 2002 im Stadtrat beschlossen wurde, ist das vorliegende Rahmenkonzept zur Vermeidung von Kinderdelinquenz ein Bestandteil im Komplex der präventiven Jugendhilfeleistungen.

Das Rahmenkonzept wurde sowohl fachbereichsintern als auch bereichsübergreifend mit den zu beteiligenden Institutionen und Leistungsträgern diskutiert, deren Anregungen in das Rahmenkonzept verankert, so dass jetzt von einem fachbereichs- und institutionsübergreifenden abgestimmten Rahmenkonzept auszugehen ist.

Im Rahmenkonzept wird auf die Problematik von Kinderdelinquenz mit ihren möglichen Ursachen und Hintergründen eingegangen. Die in der sozialpädagogischen Arbeit gesammelten Erfahrungen werden mit theoretischen Erklärungsansätzen gekoppelt. Die zugrundeliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der sozialpädagogischen Arbeit werden erörtert.

Kernstück des Konzeptes ist das Zusammenwirken der verschiedenen Berufsgruppen von Polizei, Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Schule, den kommunalen Diensten und den Leistungserbringern der Jugendhilfe. In einem separaten Handlungsleitfaden werden in Kurzform die Zuständigkeiten und Aufgaben im Prozess der Leistungserbringung zur Vermeidung von Kinderdelinquenz beschrieben. In einem Schaubild wird das Zusammenwirken der verschiedenen Berufsgruppen abgebildet.

Folgende Ziele werden mit diesem Konzept angestrebt:

1. Netzwerkarbeit fachbereichs- und institutionsübergreifend praktikabel, bedarfsgerecht und gelingend bezogen auf ein konkretes Handlungsfeld zu installieren.
2. Die Verankerung dessen in einem gemeinsamen Handlungsleitfaden sicherzustellen.
3. Zielgruppenspezifisch (Kinder als auch deren Eltern) Prävention erfolgsgeleitet zu ermöglichen, zur Vermeidung bzw. Reduzierung defizitärer kindlicher Entwicklungen (zum Bsp. "kriminelle Karrieren").

Anlagen:

Handlungsleitfaden zum Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen in der Stadt Halle zur Vermeidung von Kinderdelinquenz

1. Das Bekanntwerden bei der Polizei

Ansprechpartner:

- Beamte der Revierkriminalstelle (Sachverhaltsklärung / Ermittlungsaufgaben)
- Beamte des Jugendkommissariats (Sachverhaltsklärung / Ermittlungsaufgaben – beschränkt auf Schwerstkriminalität , z.B. Raub und schwere Körperverletzung)
- Jugendkontaktbereichsbeamte (Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung, Vermittlung von Angeboten)

Aufgabenstellung / Arbeitsschritte:

- Klärung ob strafunmündige Personen an der Straftat beteiligt waren
- Erfassung personeller und familiärer Daten
- Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche
- Prüfung ob Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht vorliegt
- ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen die Sorgeberechtigten
- Weiterleitung der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft
- bei Geringfügigkeit Einstellung des Verfahrens
- Vermittlung an die Jugendberatungsstelle bei der Polizei
- bei Verdacht auf Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht und Gefährdung des Kindes, unverzüglich Meldung an den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst

Kooperationspartner:

- Staatsanwaltschaft
- Jugendberatungsstelle bei der Polizei
- Allgemeiner Sozialer Dienst

2. Das Einschalten der Staatsanwaltschaft

Ansprechpartner:

- Jugenddezernat der Staatsanwaltschaft

Aufgabenstellung / Arbeitsschritte:

- nach Überprüfung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse und ggf. Anhörung des Kindes und der Eltern Veranlassung weiterer Maßnahmen bzw. Einstellung des Verfahrens
- im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes durch Zusendung der bisherigen Ermittlungsvorgänge
- Auftragserteilung an den Allgemeinen Sozialen Dienst → Prüfung ob Unterstützungsangebote der Jugendhilfe oder familiengerichtliche Maßnahmen notwendig erscheinen
- ggf. Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gegen die Sorgeberechtigten bei Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht

Kooperationspartner:

- Polizei
- Familienabteilung des Amtsgerichtes
- Allgemeiner Sozialer Dienst

3. Das Aufgabenfeld Schule

Ansprechpartner:

- Schulsozialarbeiter
- Schulleiter
- Klassenlehrer
- Vertrauenslehrer
- Schulpsychologen

Aufgabenstellung / Arbeitsschritte

- Sozialpädagogische Arbeit an Schulen mit Kindern und Jugendlichen, bei denen bereits sozio-kulturelle Benachteiligungen erkennbar sind, muß im frühen Kindesalter beginnen und in eine langfristig kontinuierliche Arbeit mit individuellen Entwicklungskompetenzen münden.
- Zur Abklärung eines sonderpädagogischen bzw. erhöhten Förderbedarf sind die Schulpsychologen oder die Sonderschullehrer der sonderpädagogischen Beratungsstelle einzubeziehen.
- Bei der Untersuchung von Gewaltumständen an Schulen, sollte Lehrer- wie Schülerverhalten analysiert werden, aber auch danach gefragt werden, inwieweit das System Schule aufgrund seiner Struktur Gewalt fördernde Aspekte beinhaltet.
- Das Erlernen eines gewaltfreien Umgangs im zwischenmenschlichen Miteinander soll als Aufgabe von Schüler zu Schüler als auch als Aufgabe von Lehrer zu Schüler gesehen werden.
- Für die Umsetzung dieser Aufgabenkomplexe sind Projekte wie:
 - "Soziales-Kompetenz-Training" für Schüler, Lehrer, Eltern
 - "Antigewalttraining"
 - "Lernwerkstätten"
 - "Elternseminare zur Häuslichen Gewalt"
 - "Überregionale Projekte gegen Gewalt und Rassismus"
 - "Identitätssuche"
 - "Interkulturelle Arbeit"
 denkbar.
- Bei entstehenden oder bereits verfestigten Konflikten muss es Ziel sein, auf der Grundlage angemessenen Sozialverhaltens, eine einvernehmlich bindende Regelung für die Konfliktparteien zu finden. Die Konfliktparteien können unter Beteiligung von Streitschlichtern selbständig Entscheidungen erarbeiten, die für alle Beteiligten fair sind und niemanden bewusst zum Verlierer machen. Bei verfestigter Schulverweigerung müssen unter Einbeziehung von Kooperationspartnern Case- und Unterstützungsmanagements entwickelt werden, dessen Ziel ein weiterer Schulbesuch sein muss.

Kooperationspartner:

- Fachkräfte sozialer Dienste und Einrichtungen der öffentlichen

- und freien Jugendhilfe
- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Jugendgerichtshilfe
- Polizei

4. Das Tätigwerden der Jugendhilfe

Ansprechpartner:

Mitarbeiter der sozialen Dienste, vorrangig jedoch die Wohnbezirkssozialarbeiter im ASD

Aufgabenstellung / Arbeitsschritte:

- Tätigwerden des ASD durch Information der Staatsanwaltschaft, durch eine Meldung der Polizei oder durch Hinweise Dritter (Schule, Familienangehörige, Nachbarn ...)
- Kontaktaufnahme mit Kind und Familie (Einladung, Hausbesuch, Beratungsgespräche)
- Sachverhaltsklärung:
 - Klärung der Familien- und Erziehungssituation
 - Erfassung der Hintergründe des straffälligen Verhaltens
- Sichtbarmachen von Ressourcen in der Familie
- Erarbeitung von Lösungsideen
- entsprechend der Kriterien der Leistungsbeschreibung der Hilfen zur Erziehung wird der Bedarf an beraterischer, erzieherischer, therapeutischer oder sonstiger Hilfen ermittelt
- der Allgemeine Soziale Dienst leitet die erforderlichen Unterstützungsangebote ein
- in einer kollegialen Fallberatung wird die Zielstellung und die Zuständigkeit der Unterstützung mit dem Kooperationspartner unter entsprechender Mitwirkung der Klienten vereinbart
- die **Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe** erfolgt, wenn das Kind das 12. Lebensjahr beendet hat und es wiederholt durch delinquentes Verhalten aufgefallen ist
- Ziel der präventiven Intervention ist es, das Kind auf die neue Rechtslage mit deren Konsequenzen (Strafmündigkeit) vorzubereiten
- die Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe dient der Vorbereitung der Fallzuständigkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz
- hält das Jugendamt zur **Abwendung einer Gefährdung** des Wohles des Kindes das Tätigwerden des Gerichtes für erforderlich, so hat es entsprechend des § 50 das Gericht anzurufen bzw. dies der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, sofern diese die Jugendsache bearbeitet
- in Form eines schriftlichen Sachstandes unterrichtet der ASD insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin
- sofern die Staatsanwaltschaft den Auftrag zur Prüfung einer Gefährdung des Wohles des Kindes erteilt hat entscheidet diese über die Einschaltung des Familiengerichtes
- wurde der Allgemeine Soziale Dienst durch eine Meldung der Polizei tätig, erfolgt ein schriftlicher Sachstand an die Polizei nach Erteilung einer Aussagegenehmigung

Unterstützungsangebote:

- Beratungsangebote Allgemeiner Sozialer Dienst
- Beratungsangebote Jugendgerichtshilfe
- Beratungsangebote Familien- u. Erziehungsberatungsstelle
- Beratungsangebote Jugendberatungsstellen bei der Polizei
- Angebote Mobile Jugendarbeit / Jugendfreizeit
- Einbeziehung Streetwork
- Einbeziehung Kinder- u. Jugendpsychiatrischer Dienst beim Gesundheitsamt
- Einbeziehung Kinder- und Jugendpsychiatrie u.a. medizinisch / therapeutischer Angebote

- Einbeziehung Schule / Schulsozialarbeit
- Einbeziehung freie Trägern der Jugendhilfe (Hilfe zur Erziehung)
- Einbeziehung sozialer Angebote im Stadtteil
- Einbeziehung von Angeboten der Familienbildung

Kooperationspartner:

- Staatsanwaltschaft
- Polizei
- Familienabteilung des Amtsgerichtes
- Jugendgerichtshilfe
- Fachkräfte o.g. Dienste u. Einrichtungen

5. Das Tätigwerden des Gerichtes

Ansprechpartner:

Richter und Richterinnen der Familienabteilung beim Amtsgericht

Aufgabenstellung / Arbeitsschritte:

- die Prüfung der Gefährdung des Kindeswohles im Zusammenhang mit einer Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder aufgrund unverschuldeten Erziehungsversagen der Eltern erfolgt nach den Grundsätzen des §1666 BGB. Das Gericht ersucht in diesem Zusammenhang den ASD um Ermittlung und Bericht zur Erziehungssituation des betroffene Kindes.
- Zur Problematik von Kinderdelinquenz und Kindeswohlgefährdung sind bei der Ausgestaltung der gesetzlichen Möglichkeiten die der § 16666 bietet, nachfolgende Fragen zu klären:
 - Ist eine Gefährdung zu vermuten, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen eines Suchtmittelmißbrauches vorliegen?
 - Reicht ein richterliches Gespräch aus, um Veränderungen bei den Sorgeberechtigten/ dem Kind zu erzielen ?
 - Sind Hilfen zur Erziehung des Kindes für seine Entwicklung geeignet und notwendig und sind die Sorgeberechtigten bereit diese anzunehmen?
 - Sind Weisungen, Aufträge, Gebote, Verbote erforderlich und ausreichend ?
 - Sind sorgerechtseinschränkende Maßnahmen erforderlich ?
 - Sind Anträge sorgeberechtigter Eltern auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung ihres Kindes in eine geschlossene Einrichtung der Jugendhilfe ein geeignetes Erziehungsmittel?

Kooperationspartner:

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Staatsanwaltschaft
- Psycholog. / med. Sachverständige zur Begutachtung
- Sozialpädagogische Fachkräfte

Aspekte und Hintergründe von Kinderdelinquenz

—

Ein Rahmenkonzept zur Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen in der Stadt Halle zur Vermeidung von Kinderdelinquenz

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Allgemeiner Sozialer Dienst
Rathausstraße 03
06108 Halle

Gliederung

1. Beschreibung der Problematik
2. Theoretische Erklärungsansätze
3. Beschreibung der Zielgruppe
4. Motive und Tatumstände
5. Auftrag und gesetzlicher Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe
6. Arbeitsprinzipien
7. Das Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen
-Kooperatives Netzwerk –
 - 7.1. Delinquente Kinder bei der Polizei
 - 7.2. Die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
 - 7.3. Die freien Träger der Jugendhilfe als Kooperationspartner
 - 7.4. Kooperationspartner Schule
 - 7.5. Kooperationspartner Familiengericht
8. Auswertung der Polizeikriminalstatistik der Polizeidirektion Halle / Saalkreis
9. Schlussfolgerungen

Quellenverzeichnis

Anlagen

- Handlungsleitfaden zum Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen in der Stadt Halle zur Vermeidung von Kinderdelinquenz
- Schaubild zum Handlungsleitfaden vom Bekanntwerden einer Straftat eines Kindes bis zur Einleitung von Unterstützungsangeboten
- Auszug aus der Polizeikriminalstatistik der Polizeidirektion Halle / Saalkreis
- Auszug aus der Kommunalstatistik des Einwohner- und Statistikamtes der Stadt Halle zur Bevölkerungsentwicklung

1. Beschreibung der Problematik

Kinder- und Jugenddelinquenz haben in jüngster Zeit in der öffentlichen Diskussion eine neue Dimension zugeschrieben bekommen. Unabhängig von der Brisanz der Jugenddelinquenz und der Notwendigkeit, insbesondere bei Mehrfach- und bzw. Intensivtättern adäquat zu reagieren, ist festzustellen, dass der in den Medien vielfach erzeugte Eindruck, die jungen Menschen hielten sich weitgehend nicht an Recht und Grenzen, nicht zutreffend ist. Es handelt sich um eine kleine Minderheit der Gesamtheit aller in der Bundesrepublik lebender Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender, die als Tatverdächtige erfasst werden.

Kinder und Jugendliche bewältigen den oft schwierigen Prozess des Hineinwachsens in das Erwachsenenleben in der übergroßen Mehrheit, ohne mit Polizei und Justiz in Konflikt zu geraten. Nach wie vor ist das für die Jugendphase typische Ausprobieren von Normen und das Überschreiten von Grenzen die Ursache der meist von jungen Menschen begangenen Delikte. Alle dazu durchgeführten Untersuchungen haben deutlich gemacht, dass Jugenddelinquenz in aller Regel eine vorübergehende Erscheinung ist und die meisten der von jungen Menschen begangenen Straftaten wenig schwerwiegend sind. Nur bei einer kleinen Minderheit der auffälligen jungen Menschen verfestigt sich dieses Verhalten hin zur wiederholten Begehung auch schwererer Straftaten. Unter dieser Minderheit sind die sozial benachteiligten jungen Menschen überrepräsentativ.

Ursachen für die Kriminalitätsentwicklung als gesamtgesellschaftliche Erscheinung und Ursachen eines individuellen strafbaren Verhaltens sind auf unterschiedlichen Ebenen zu suchen.

Tendenzen der Individualisierung von Lebensführung und der Pluralisierung von Lebenslagen gehen einher mit vielfältigen Risiken für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Arbeit und Ausbildung sind nicht mehr selbstverständlich. Strukturveränderungen auf dem Arbeitsmarkt verursachen soziale Unsicherheit. Die Öffnung der Grenzen hatte neben allen positiven Entwicklungen auch unerwartete Folgeprobleme. Wanderungsbewegungen aus armen in reiche Regionen Europas haben zu einem Anstieg der Kriminalität insbesondere in großstädtischen Ballungsräumen des Bundesgebietes geführt. Auch wenn der Anteil an Ausländern und Aussiedlern in der Stadt Halle im Vergleich zu anderen Städten der Bundesrepublik eher gering ist, ist zwischen Deutschen, Aussiedlern und ausländischen Mitbürgern eine zunehmende Isolation der sozialen Gruppen untereinander festzustellen. Die von den in der Stadt Halle lebenden Migrant*innen sind zu ca. 75 % auf Sozialhilfe angewiesen. Dies führt zu einem Belastungspotential zwischen deutschen Sozialhilfeempfängern und ausländischen Mitbürgern, da der "soziale Neid" und das Erleben des Ausgegrenztseins sich hier häufig in Schuldfragen und Ausländerhass verkehrt.

Generell ist ein Zuzug von benachteiligten Bevölkerungsgruppen in unwirtliche Großraumsiedlungen mit Einfachwohnraum (in Halle z. B. Teile der Silberhöhe, Teile von Halle-Neustadt) zu beobachten. Der Anteil der Menschen, die Arbeitslosen- oder Sozialhilfe beziehen ist hier besonders hoch. Das Leben im randständigen Milieu schwächt die emotionalen und motivationalen Ressourcen. Die "soziale Erosion", Langeweile und Tristesse unterstützen Perspektivlosigkeit und führen häufig zur Desensibilisierung innerhalb der Familien. Leitbilder die früher durch Berufstätigkeit identitätsstiftend und sinngebend waren, sind nicht mehr in den Maßen vorhanden. Dies führt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zur Beeinträchtigung ihrer Entwicklungschancen. Hier ist es die Aufgabe von Politik und Gesellschaft solchen Entwicklungsbedingungen entgegen zu wirken.

Fördermittel aus dem Bund – Länder Programm wie "Urban 21" und "Soziale Stadt" tragen in Stadtteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen dazu bei, das Wohnumfeld und die Lebensbedingungen zu verbessern.

Spezielle Berufsausbildungs- und Arbeitsförderprogramme für benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Erwachsene sind weiter auszubauen. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen sollte darauf gerichtet sein, eine langfristige Integration in das Arbeitsleben zu erreichen.

2. Theoretische Erklärungsansätze

Im folgenden werden Erklärungsansätze dargestellt, die im Bezug auf Delinquenz von Kindern relevant erscheinen.

Für den Anstieg in den Jahren nach 1990 lassen sich soziokulturelle Hintergrundfaktoren benennen, ohne das deren Wirkungsweise detailliert beschreibbar wäre. Im Rahmen solcher Erklärungsansätze, die hier unter **Sozialisationstheorie** gefasst werden, stehen die Bedingungen des Aufwachsens in der Familie und im gesellschaftlichen Umfeld im Vordergrund.

Der Bundestagspräsident Wolfgang Thierse geht in einer Rede von einer "dreiteiligen Gesellschaft" aus.

1/3 der Menschen unseres Landes haben genügend Wohlstand und werden immer reicher, 1/3 der Menschen haben noch eine gewisse Teilhabe an den ökonomischen und kulturellen Angeboten (abhängig von der Integration in den Arbeitsprozess) und

1/3 der Menschen leben - wie viele soziologische Untersuchungen ergeben- an und unterhalb der Armutsgrenze und werden immer ärmer.

Betroffen sind vor allem Familien mit mehreren Kindern, Alleinerziehende, Familien, welche von Arbeitslosigkeit betroffen sind oder Sozialhilfe beziehen. Damit einhergehend wird die Armut immer jünger.

Aus **lerntheoretischer Perspektive** betrachtet man die Entwicklung persönlicher Dispositionen, die delinquentes Verhalten begünstigen können. Dabei steht hier die kognitive Dimension dieses Entwicklungsprozesses im Vordergrund, also in erster Linie Vorbilder und Verhaltensanreize für abweichendes Verhalten. Erlernt werden dabei nicht nur Handlungsweisen oder -techniken, sondern auch Motivationen oder Rationalisierungen. Dies geschieht vornehmlich durch den starken Einfluss sozialer Kontakte in persönlichen Beziehungen. Diese gelten als besonders bedeutsam, wenn sie eng sind, länger andauern und – lebensgeschichtlich gesehen – früh unterhalten werden. Die frühe Kindheit wird deshalb als so wichtig angesehen, da die in dieser Entwicklungsphase erlernten Verhaltensweisen das weitere Leben hindurch fort dauern, wenn keine Umlernprozesse einsetzen. Welche Bedeutung die frühe Kindheit hat, erleben wir häufig bei Familien die aufgrund eigener Überforderungssituationen nur eingeschränkt in der Lage sind ihren Kindern Sicherheit und Halt zu geben. Die Reaktionen der Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder z. B. nach Zuwendung, Anregung und Grenzsetzung sind in diesen Familien stark von der eigenen Befindlichkeit abhängig. Diese Unsicherheit und Grenzenlosigkeit findet im Verhalten dieser Kinder ihre Fortsetzung und kann in aggressiven wie auch depressiven Verhaltensweisen der Kinder zum Ausdruck kommen. Die Aufmerksamkeit der Sozialarbeiter in der Arbeit mit den Familie sollte sich deshalb auf frühe Entwicklungsbedingungen von Kindern richten.

Die Auswahl der Unterstützungsangebote sollte sich in erster Linie auf die Befähigung der Eltern ausrichten, damit diese Verantwortung in Fragen der Erziehung und Lebensgestaltung wahrnehmen können um diese an die Kinder weiter zu vermitteln.

Im Unterschied zu dem lerntheoretischen Erklärungsmodell stehen in **kontrolltheoretischen Ansätzen** die jeweils aktuellen Lebensbedingungen im Vordergrund und nicht so sehr frühere Erfahrungen und ihre Auswirkungen.

Im Rahmen kontrolltheoretischer Ansätze erklärt man abweichendes Verhalten mit unzureichenden Bindungen an die Gesellschaft – womit vor allem Bindungen an sozial konforme Personen gemeint sind. Als wichtige Bedingung für abweichendes Verhalten im Jugendalter wird die fehlende Präsenz der Eltern im Bewusstsein der Kinder betrachtet. Ferner geht man davon aus, dass sich Vorerfahrungen mit unsicheren oder wenig ausgeprägten Bindungen in späteren Lebensphasen fortsetzen, so dass Erfahrungen mangelnder Einbindung im Verlauf des Lebens kumulieren. Im Prozess der Erziehungshilfe wird deshalb die Phase des Beziehungsaufbaues als besonders wichtig dargestellt. Gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kommt es auf eine verlässliche und tragfähige Beziehung zwischen den Sozialarbeiter und dem Kind bzw. Jugendlichen an. Kinder und

Jugendliche sind eher bereit ihr Verhalten zu ändern, wenn ihnen ihr Bezugsbetreuer sympathisch ist, sie sich auf sein Verhalten und Reagieren verlassen können und auch in Situationen in denen sie sich nicht sozial angepasst verhalten haben, mit Wertschätzung und Achtung behandelt werden.

Bei **etikettierungstheoretischen Ansätzen** wird Kriminalität als Ergebnis interaktiver Zuschreibungsprozesse gefasst und mit den jeweiligen gesellschaftlichen Machtverhältnissen in Zusammenhang gebracht. Im Zentrum der Analyse steht dabei nicht die auf einen Täter zentrierte Frage nach den Ursachen einer Handlung, sondern die Definition dieser Handlung durch das soziale Umfeld (z. B. die angehörende Peer Group) und die Reaktion darauf sowie die Konsequenzen dieser Reaktionen für den Täter, der sich mit diesen Reaktionen auseinandersetzen muss. Delinquenz der Kinder beginnt oft in der Familie, z. B. mit dem Diebstahl von Geld bei den Eltern, Großeltern und Geschwistern. Dies ist bereits Anzeichen eines Fehlverhaltens. Auf delinquentes Verhalten von Kindern sollte unverzüglich reagiert werden, nur so ist das Verhalten für die Kinder noch zu vergegenwärtigen und sie können Schlussfolgerungen für ihr weiteres Handeln ziehen. In der Auseinandersetzung mit den straffälligen Verhalten ist es wichtig, den Kindern die Handlungsspielräume und Grenzen immer wieder klar zu benennen und mit ihnen ausdiskutieren. Die Folgen ihres Handelns sind ihnen dabei transparent aufzuzeigen.

3. Beschreibung der Zielgruppe

Aus den Erfahrungen des Allgemeinen Sozialen Dienst lässt sich die Zielgruppe für das Tätigwerden im Bereich der Prävention bei Kinderkriminalität wie folgt beschreiben. Die altersmäßige Beschränkung ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) § 7 und bezieht sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Zielgruppe beschreibt Mädchen und Jungen:

- die dem Allgemeinen Sozialen Dienst durch delinquentes Verhalten und Straftaten bekannt werden,
- die nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, Konflikte sozial angemessen zu lösen und durch Gewaltbereitschaft in Erscheinung treten,
- denen der Schaden oder das Leid des Opfers gleichgültig ist,
- bei denen Gewalt und Aggression aufgrund ihrer Biografie ein natürlicher Persönlichkeitsanteil ist,
- bei denen die erzieherische Einflussnahme der Familie nicht gegeben oder gering ist und
- bei denen sich auffälliges Verhalten auch in anderen Lebensbereichen (Schule, Freizeit) zeigt.

Das Alter straffälliger Kinder liegt in den meisten Fällen zwischen 12 und 13 Jahren. Je gewalttätiger die Straftaten, um so älter meist die Kinder. 8 bis 11 jährige Kinder fallen eher durch Diebstahlsdelikte auf.

Die bisher vorliegenden Einschätzungen der Jugendhilfe laufen darauf hinaus, dass weniger die Zahl der Taten als vielmehr die Gewaltbereitschaft zugenommen hat. Dies zeigen auch die Erhebungen aus der Monatsstatistik des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Halle (siehe Anlage).

Nach Aussagen von Vertretern der Schulen fällt auf, dass die Formen von Gewaltanwendungen härter geworden sind. Es wird beobachtet, dass zwischen den Schülern oftmals ein hohes Maß an Aggressionen und Gewaltbereitschaft besteht. Manche Schüler kennen ihre Grenze nicht mehr und wissen nicht, wann sie aufhören müssen.

Gespräche mit Lehrern haben gezeigt, dass Gewalt an den Schulen viele Bereiche umfasst. Oftmals scheuen sich Lehrer jedoch im Einzelfall davor, gewalttätiges Verhalten anzuzeigen. Derartige "Vorfälle" werden in der Regel meist schulintern in Form von Schulstrafen geregelt.

Nun ist aber das Interesse der Jugendhilfe ist nicht primär auf die Delinquenz von Kindern gerichtet, sondern auf die mögliche Gefährdung von Kindern durch familiäre und sonstige Problemlagen. Dabei ist Delinquenz durchaus als ein Anzeichen einer möglichen Gefährdung zu sehen. Oftmals sind Hintergründe in der familiären Entwicklung zu sehen. Zwei Drittel der Familien, in denen Kinderdelinquenz auftritt, sind dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder anderen Bereichen der Jugendhilfe bekannt. Bei einem bestimmten Teil der Familien kommt dann das Problem der Kinderdelinquenz zu bereits bekannten familiären Schwierigkeiten dazu.

Delinquenz hängt häufig mit Überforderung in Familien zusammen. Auch können plötzliche Krisen in Familien (plötzliche Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit, Trennung, Tod) zu Delinquenz bei den Kindern führen.

Bei mehrfach straffällig gewordenen Kindern ist oftmals zu beobachten, dass der familiäre Hintergrund wenig Halt und Unterstützung bietet, sei es, dass Alkohol eine Rolle spielt, wechselnde Partnerschaften der Eltern oder dass die Eltern keine Zeit für ihre Kinder aufbringen. In manchen Familien findet zu Hause kein geregelter Tagesablauf statt. In einigen Familien gibt es keine regelmäßigen Essenszeiten, Kommen und Gehen ist beliebig geworden und die Kontrolle fehlt. Die Erwachsenen haben mehr mit sich Selbst zu tun, als dass sie genügend Zeit für die Bedürfnisse der Kinder aufbringen können. Es gibt oft keinen Anspruch an Erziehung zu sozialer Kompetenz.

4. Motive und Tatumstände

Einen Zugang zur Situation des Kindes erhält man, wenn man nach den Motiven und Tatumständen für die Delinquenz von Kindern fragt.

Motive für Straftaten können sein:

- Langeweile oder Neugier,
- Mutproben, Imponiergehabe,
- endlich mal im Mittelpunkt stehen, z. B. in der Schulklasse, in der Clique (gibt ein Bild der Gesellschaft wieder, in der man nur wahrgenommen wird, wenn man auffällt),
- über die verschiedenen Medien vermittelter Konsumdruck.

Delinquente Kinder bewegen sich oftmals am Rande von Jugendcliquen, zum Teil sind sie an Straftaten der Gruppen beteiligt (Körperverletzung, Raubdelikte). Bei Raubstrafaten im Cliquenzusammenhang geht es oft nicht in erster Linie um die Beute, sondern um Show, das Opfer zu erniedrigen und sich zu beweisen. Kinder werden in solchen Gruppen auch vorgeschickt, um unter bewusster Ausnutzung der Strafunmündigkeit Zigaretten usw. zu stehlen.

Auch können Eltern die Initiatoren von Straftaten sein, indem die Eltern ihre Kinder mehr oder weniger deutlich auffordern, sich mittags etwas zu essen zu organisieren.

Wachsender Konsumdruck - der intensiv über die verschiedenen Medien vermittelt wird - führt in vielen Fällen zu einer immer größeren Diskrepanz zwischen den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und deren realen Möglichkeiten, solche Wünsche auch zu befriedigen.

Ein weiteres Ursachenbündel verweist auf schulische Bedingungen. Viele Verhaltensweisen resultieren aus der Überbewertung von Leistung und Konkurrenz, dem Zwang zur Selektion, der Unterdrückung des kindlichen Bewegungsdranges, der Schul- und Klassengröße und der Anonymität.

Im Zusammenhang der Motive und der Tatumstände wird oft die Frage des fehlenden Unrechtsbewusstseins diskutiert. Aus unseren Erfahrungen zeigt sich, dass sich Kinder ihrer Straftaten und ihrer Strafunmündigkeit durchaus bewusst sind und dies im Einzelfall auch ausnutzen. Auch haben "Problemkinder" nicht mehr und nicht weniger Unrechtsbewusstsein

als andere, nicht auffällige Kinder. Es fehlen allerdings die Möglichkeiten, sich durch prosoziales und altersadäquates Verhalten Anerkennung und Wertschätzung zu erwerben. Zum Erwerb sozialen Prestiges wird es statt dessen wichtig, sich in der Clique und in Szenen zu profilieren.

5. Auftrag und gesetzlicher Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Eine wirksame Einflussnahme auf delinquente Prozesse ist eine Aufgabe der verschiedenen Dienste, Einrichtungen und Behörden, welche in den Bereichen der Politik, der Justiz, der Jugend- und Sozialhilfe arbeiten. Für die nicht Strafmündigen, d.h. unter 14 jährigen Tatverdächtigen ist von staatlicher Seite neben der Polizei nicht die Justiz, sondern vorrangig die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Neben der Staatsanwaltschaft ist sie die Institution, die offiziell von der Polizei über die Ermittlungsergebnisse informiert wird. In ihrem Selbstverständnis als Anwalt der Kinder einerseits und familienunterstützende Instanz andererseits, wächst ihr zwangsläufig die Aufgabe zu, sich dem Thema Kinderdelinquenz zu stellen.

Dabei wird es wesentlich auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen ankommen, die für Kinder und Jugendliche eine gelingende Zukunftsplanung ermöglichen. Von zentraler Bedeutung ist es, dass die Jugendhilfe ihre Handlungskonzepte ausgehend von den sozialen Hintergründen bestimmt und ihre Aufgabe darin sieht, junge Menschen beim Hineinwachsen in die Erwachsenenwelt zu begleiten und zu fördern und ihre Familien dabei zu unterstützen. Jugendhilfe verfolgt in erster Linie das Ziel, durch das Vorhalten einer ausreichenden Infrastruktur an Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangeboten sowie die Bereitstellung und Vermittlung familienunterstützender und existenzsichernder Hilfen Ausgrenzungsprozesse zu vermeiden bzw. abzubauen und zur Entwicklung einer stabilen und selbstbewussten Persönlichkeit beizutragen.

Folgende Rahmenbedingungen gibt das SGB VIII dafür vor:

- Junge Menschen haben ein Recht auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung des Rechts soll Jugendhilfe insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Eltern sollen bei der Erziehung beraten und unterstützt und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden (§ 1 SGB VIII).
- Damit dies gelingt, soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen und deren Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten (§ 4 SGB VIII).
- Jungen Menschen sind zur Förderung ihrer Entwicklung Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen (§ 11 SGB VIII).
- Jugendsozialarbeit bietet Hilfe zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zur Überwindung individueller Beeinträchtigung. Zielstellung ist die Eingliederung in Schule, Beruf und Ausbildung sowie die soziale Integration der jungen Menschen (§ 13 SGB VIII).
- Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen den jungen Menschen Angebote gemacht werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Eltern sollen befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (§ 14 SGB VIII).

- Eltern haben bei der Erziehung des Kindes Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohle des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (§ 27 in Verbindung mit §§ 28 bis 35 SGB VIII).
- Eltern und Kinder sowie andere an der Durchführung der Hilfe beteiligte Personen sind bei der Planung und an der Gestaltung der Hilfe entsprechend zu beteiligen (§ 36 SGB VIII).
- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familie auswirkt, zusammenzuarbeiten. Dies sind insbesondere Schulen, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, Träger anderer Sozialleistungen, der Gewerbeaufsicht sowie Polizei- und Ordnungsbehörden (§ 81 SGB VIII).

6. Arbeitsprinzipien

Um eine wirkungsvolle Kriminalitätsprävention in der Kinder- und Jugendhilfe zu erzielen, sind, bezogen auf die Aufgaben und Organisationsstrukturen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz und Kinderpsychiatrie, gemeinsame Arbeitsprinzipien zu definieren können. Die Leitvorstellungen der Jugendhilfe können Ausgangspunkt für die Beschreibung gemeinsamer Arbeitsprinzipien sein.

Als Leitvorstellungen können genannt werden:

- Lebensweltbezug
- Ressourcenorientierung
- Bedarfsorientierung
- Betroffenenbeteiligung
- Kooperation

Angesichts der hohen **Bedeutung des Kooperationsaspektes**, soll dieser hier gesondert herausgehoben und beschrieben werden.

Kooperation wird im Sinne einer zielbezogenen Zusammenarbeit verschiedener öffentlicher Instanzen mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben, Strukturen und Leitbildern verstanden. Es lassen sich 4 Formen der Kooperation unterscheiden:

Kooperationsformen, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag der Institutionen ergeben und die nach dem polizeilich registrierten Tatverdacht wirksam werden.

Grundlagen sind dabei, z. B. für die Polizei die Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 und für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe der § 81 des SGB VIII. Bei dieser Kooperationsform handelt es sich um einen einzelfallbezogenen Austausch von Informationen, also vor allem um die polizeiliche Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe. Beachtung sollte auch hier der Informationsfluss in die andere Richtung haben. So kann z. B. die Information der Polizei durch das Jugendamt über den Stand der Hilfeplanung, z. B. zu einer Veränderung in der polizeilichen Bewertung des Falles führen.

Kooperationsformen im präventiven Bereich.

Beispiele hierfür sind z. B. Gespräche zwischen Polizei und Streetworkern angesichts einer gerade in Entwicklung befindlichen Clique in einem sozialen Brennpunkt.

Zeitlich befristete Kooperationsprojekte zwischen verschiedenen Institutionen.

Meistens vor dem Hintergrund spezifischer Entwicklungen in einem Stadtteil, bei einer Gruppe von Kindern und Jugendlichen, Vorkommnisse in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen oder an anderen Orten werden zwischen unterschiedlichen Partnern gemeinsame projektbezogene Aktivitäten vereinbart.

Gremienbezogene Kooperationsformen

Diese werden unter Beteiligung verschiedener Institutionen und Organisationen im lokalen Bereich – Stadt, Stadtbezirksebene – realisiert. Dazu gehören “Runde Tische” - kriminalpräventive Räte, Sicherheitsräte u.s.w.. Diese Kooperationsformen sind auf die Entwicklung und den Ausbau kriminalpräventiver Strukturen und Maßnahmen im Stadtteil orientiert. Der einzelne Fall spielt keine oder nur eine untergeordnete Rolle.

7. Das Zusammenwirken verschiedener Berufsgruppen - Kooperatives Netzwerk -

7.1. Delinquente Kinder bei der Polizei

Kinderdelinquenz bzw. rechtswidriges Verhalten von Kindern und Jugendlichen werden in der Sprache der Polizei als “Jugendsachen” bezeichnet. Geregelt werden diese durch die Polizeidienstvorschrift (PDV).

Jugendsachen im Sinne dieser Vorschrift sind:

- polizeiliche Vorgänge, an denen Minderjährige beteiligt sind und
- polizeiliche Ermittlungsvorgänge im Straf- und Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Kinderdelinquenz wird in der Stadt Halle in den Revierkriminalstellen und für Schwerstkriminalität wie Raub und schwere Körperverletzung beim Jugendkommissariat bearbeitet.

Nach den Vorgaben der Polizeidienstvorschrift sind die Ermittlungen bei schuldunfähigen Kindern auf die Feststellung der Identität der Kinder zur Wahrung zivilrechtlicher Ansprüche und auf die Frage zu beschränken, ob strafmündige Personen beteiligt waren, ob eine Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht vorliegt und ob familiengerichtliche oder behördliche Maßnahmen anzuregen sind, beschränkt.

Straffällig gewordene Kinder werden auf dem Polizeirevier zunächst angehört, wobei es um die Straftat und die Beleuchtung des sozialen Hintergrundes geht. Die Anhörung findet in der Regel mit den Eltern statt. Sind die Eltern nicht anzutreffen bzw. zu erreichen, wird das Kind der Jugendhilfe übergeben. Diese hat dann zu prüfen, ob z. B. eine Inobhutnahme bis zum Erreichen der Eltern notwendig ist. Wird das Kind nicht auf dem Polizeirevier angehört, sondern werden nur die Personalien aufgenommen und Anzeige erstattet, ergeht eine Vorladung zu einem Gespräch, zu der das Kind mit seinen Eltern geladen wird. Die Eltern und das Kind werden im Gespräch auf die Beratungsangebote und die Hilfemöglichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie auf die Beratungsangebote der Jugendberatungsstelle bei der Polizei aufmerksam gemacht.

Der Allgemeine Soziale Dienst sollte unverzüglich unterrichtet werden, wenn eine Gefährdung Minderjähriger vorliegt.

Als gefährdet nach der Polizeidienstvorschrift gelten Kinder wenn:

- auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu befürchten ist, dass sie Opfer einer rechtswidrigen Tat werden,
- sie passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht,

- z. B. bei Unglücksfällen mit schwerem Personenschaden,
- sie Einflüssen ausgesetzt sind, die ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl derart beeinträchtigen, dass sie in die Kriminalität abzugleiten drohen,
- sie vermisst sind und sie sich an Orten aufhalten, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Eine schriftliche Einbeziehung des Allgemeinen Sozialen Dienstes erfolgt nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, wenn erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen.

7.2. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Für tatverdächtige Kinder ist nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor allem der Allgemeine Soziale Dienst zuständig, da er ggf. den erzieherischen Bedarf ermitteln muss. Neben der Meldung an die Staatsanwaltschaft sollte deshalb unabhängig von der Polizei eine Ereignismeldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst erfolgen, damit dieser zeitnah und gezielt handeln kann.

Mit **Bekanntwerden beim Allgemeinen Sozialen Dienst** lädt der zuständige Sozialarbeiter das Kind und dessen Familie zu einer Beratung in die Dienststelle ein. Folgen die Eltern und das Kind der Einladung, wird im Beratungsgespräch die Straftat und das Verhalten des Kindes thematisiert, die Familien- und Erziehungssituation besprochen und über Veränderungen im Verhalten des Kindes bzw. über Veränderungen in der Familien- und Beziehungssituation nachgedacht. Im Rahmen einer fachlichen Einschätzung prüft der Sozialarbeiter, ob über eine Beratung hinaus Angebote der Jugendhilfe erforderlich sind. Reagiert die Familie auf die Einladung nicht, klärt der Sozialarbeiter, je nach Schwere des Deliktes, im Team ab, ob eine weitere Einladung oder die Anmeldung zum Hausbesuch erfolgt. Bei wiederholtem Nichtreagieren bzw. Nichtantreffen ergeht darüber eine Mitteilung an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft. In Rücksprache mit dem zuständigen Sozialarbeiter sollte die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft prüfen, ob ggf. ein Verfahren gegen die Eltern wegen Verletzung der Fürsorge- oder Aufsichtspflicht eingeleitet werden sollte (abhängig nach Schwere des Deliktes und nach dem Grad der Gefährdung) bzw. familiengerichtliche Maßnahmen notwendig erscheinen. Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohles des Kindes das Tätigwerden des Gerichtes für erforderlich, so wird entsprechend des

§ 50 SGB VIII das Gericht darüber informiert bzw. dies der Staatsanwaltschaft mitgeteilt, sofern diese die Jugendsache bearbeitet.

In Form eines schriftlichen Sachstandes unterrichtet der Allgemeine Soziale Dienst insbesondere über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente und über die bisher angebotenen und erbrachten Leistungen. Darüber hinaus bringt er erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

Bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden durch die Familienabteilung des Gerichtes die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den §§ 1666 bis 1667 eingeleitet.

Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst.

Bei auffälligem Verhalten eines Kindes, welches sich nicht aus der aktuellen Entwicklungsgeschichte erklären lässt, kann eine **Vermittlung an den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst** am Gesundheitsamt erfolgen. In Zusammenarbeit mit diesem erfolgt eine ärztliche, psychologische und/oder sozialarbeiterische Diagnosestellung, welche dann Ausgangspunkt für das weitere Planen von Hilfsmaßnahmen sind.

Die Ermittlung des erzieherischen Bedarfes und die daran anschließende Hilfeplanung erfolgt nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung Hilfen zur Erziehung. Die Palette des Hilfekataloges umfasst dabei neben den Erziehungshilfen, die Vermittlung in eine Erziehungsberatungsstelle, Angebote der Jugendarbeit bis hin zur Einleitung von therapeutischen / medizinischen / psychologischen Hilfen.

Die **Jugendgerichtshilfe** ist in die Planung einzubeziehen, wenn Kinder das 12. Lebensjahr beendet haben und dem Allgemeinen Sozialen Dienst wiederholt von der Polizei, der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht bzw. durch andere Stellen schwere Straftaten von Kindern gemeldet wurden. Ziel dieser präventiven Integration der Jugendgerichtshilfe in die Fallarbeit soll die Vorbereitung des Kindes auf die neue mögliche Rechtslage mit deren Konsequenzen (Strafmündigkeit) und die Informationsübergabe zur Übernahme der Fallzuständigkeit nach dem Jugendgerichtsgesetz sein.

Darüber hinaus sind mit den Mitarbeitern von **Streetwork, der mobilen Jugendarbeit und der Jugendfreizeiteinrichtungen** Überlegungen zu treffen, auf welche Weise der Zugang zu sozial benachteiligten Kindern (schwerpunktmäßige Altersgruppe 11 – 13 Jahre) durch diese Dienste verbessert werden kann.

Vorstellungen dazu sind:

- die mobilen Angebote in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst in Brennpunktbereichen zur Betreuung entsprechender Zielgruppen einzusetzen,
- die Erarbeitung von Kooperationsverfahren zwischen Streetwork, Jugendsozialarbeit und dem Allgemeinen Sozialen Dienst, um auf Cliquen und soziale Brennpunkte schneller und abgestimmter reagieren zu können,
- die regelmäßige Teilnahme des für den Stadtteil zuständigen Streetworkers an Dienstberatungen und ggf. auch Fallberatungen im Allgemeinen Sozialen Dienst und
- die mobilen Angebote in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und ggf. in Kooperation mit anderen Fachdiensten in Brennpunktbereichen zur Betreuung entsprechender Zielgruppen einzusetzen.

In der Arbeit mit Kindern sind diese auf die Angebote der mobilen Jugendarbeit und der Freizeiteinrichtungen aufmerksam zu machen. Die Kontakte zu Streetwork, der mobilen Jugendarbeit und den Freizeiteinrichtungen sollten durch den Allgemeinen Sozialen Dienst aber auch durch andere Berufsgruppen, welche mit Kindern arbeitend, vermittelt werden.

Eine vorrangige Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte im Freizeitbereich ist es dann wiederum, die Kinder zu motivieren die vorhandenen Bildungs-, Freizeit-, Beschäftigungs- und Sportangebote anzunehmen. Dies kann gelingen, in dem sie auf die Kinder zu gehen, die Bedürfnisse und Lebenslagen der Kinder erfassen und die Angebote darauf abstimmen. Dazu müssen die sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendfreizeiteinrichtungen und Horte aktiv mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und andern mit Kindern arbeitenden Diensten der Jugendhilfe aber auch mit Schulen zusammenarbeiten. Ziel ist es dabei, die Angebote so zu gestalten, dass sie auch für Kinder attraktiv sind.

In der Kooperation mit Streetwork ist jedoch zu beachten, dass deren Zielgruppe explizit Peer groups sind, deren Mitglieder in der Regel nicht jünger als 14 Jahre sind. Die Arbeit mit Kindern und deren Familien ist deshalb kein Arbeitsschwerpunkt im Sinne von Streetwork. Da jedoch gerade in Großraumsiedlungen bereits 11 bis 13 jährige Kinder in Cliquen organisiert sind, ist hier die Zusammenarbeit zwischen den Streetworkern und den Sozialarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes zu intensivieren.

In der Zusammenarbeit mit den mobilen Diensten ist zu beachten, dass derzeit schwerpunktmäßig Mitarbeiter im Rahmen von ABM-Verträgen eingesetzt werden. Diese sind aufgrund ihrer fehlenden bzw. nicht adäquaten sozialpädagogischen Ausbildung nur bedingt in der Lage, auf auffälliges und problematisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen fachlich angemessen zu reagieren. Sie benötigen hier Kooperationspartner aus anderen sozialpädagogischen Diensten.

Angebote der Familienbildung:

Familienbildung als präventives Leistungsangebot der Jugendhilfe hat sich in Halle durch bedarfs- und zielgruppengerechte Angebotsstrukturen etabliert.

Träger dieser Leistung sind: Deutsches Rotes Kreuz, Christlicher Verein Junger Menschen, Deutscher Kinderschutzbund, IRIS Regenbogenzentrum und Villa Jühling.

Ein gemeinsam getragenes Rahmenkonzept stellt sicher, dass sowohl stadtteilbezogenen als auch zielgruppenspezifischen Bedarfen Rechnung getragen wird.

Das Aufgabenspektrum der Familienbildungsstätten bildet Begegnungs-, Kommunikations- und Bildungsangebote ab. Niedrigschwelligkeit und aufsuchende Arbeitsweisen liegen diesem zu Grunde.

Gewährleistet wird dieses durch eine kontinuierliche kooperative Tätigkeit mit anderen Trägern, Einrichtungen und Diensten im Stadtgebiet, bzw. -viertel. Im Arbeitskreis Familienbildung, dem sowohl die Familienbildungsstätten, als auch Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe, wie Verwaltung Kindertagesstätten, Kinderbüro, Allgemeiner Sozialer Dienst angehören, werden die Ergebnisse der geleisteten Arbeit immer wieder überprüft und Anpassungen im Hinblick auf neue, veränderte Bedarfe diskutiert und vereinbart. Hierdurch soll sichergestellt bleiben, dass dieses Jugendhilfeangebot Familien in allen ihren Familienphasen mit präventiven (Unterstützungs-) Angeboten erreicht und fördert.

Die Mitarbeiter des Bereiches **Kinder- und Jugendschutz** machen auf Angebote der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei Veranstaltungen in Schulen und Kindereinrichtungen aufmerksam und geben Hinweise zu Freizeitangeboten im Bereich Sport, Musik und anderen kreativen Bereichen.

Sie bieten darüber hinaus im präventiven Bereich Veranstaltungen zum Thema "Umgang mit Aggression und Gewalt" an und vermitteln Ratsuchende bei bestimmten Problemlagen an sozialpädagogische Fachkräfte der verschiedensten Dienste.

Entlang der Gefährdungsbereiche für Kinder und Jugendliche orientieren sich die Interaktionen der Mitarbeiter des Kinder- und Jugendschutzes nach den Lebenslagen und Situationen der Kinder und Jugendlichen.

Dabei werden die Gefährdungsmomente wie folgt unterschieden:

- ***Umweltgefährdungen:***
Gefährdungsbereich AIDS, Umwelt, Verkehr, im Zusammenhang mit Arbeit, im häuslichen Bereich, bei Sport und Spiel, allgemeine Gesundheitsgefährdungen ...
- ***Mediengefährdungen:***
Printmedien, Fernsehen, Hörfunk, Film, Video, Computer, elektronische Speichermedien, Schuldenfalle Handy ...
- ***Gefährdungen in der Freizeit:***
Gaststättenbesuch, Tanzveranstaltungen, Automaten, Glücksspiel, sexualbezogene Vergnügungsangebote, Spielzeug ...
- ***Suchtgefährdungen:***
Alkohol, Nikotin, Arzneimittel, Schnüffelstoffe, psychoaktive Substanzen, illegale Drogen, gestörtes Essverhalten ...
- ***Ideologische Gefährdungen:***
Konfliktträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppierungen, extremistische politische Gruppierungen ...
- ***Gewaltgefährdungen:***
körperliche und seelische Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sexueller Mißbrauch, Gewalt unter Kinder und Jugendlichen ...

Ziel der Interaktionen der Mitarbeiter ist es die Kinder und Jugendlichen vor solchen Einflüssen zu schützen und sie zu einer selbstbestimmten Lebensführung, zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung zu befähigen.

7.3. Die freien Träger der Jugendhilfe als Kooperationspartner

Die freien Träger der Jugendhilfe in der Stadt Halle bieten ein differenziertes Netz an ambulanten, teilstationären und stationären Erziehungshilfen an. Im Rahmen von Regionalkonferenzen werden Entwicklungstrends besprochen und Überlegungen zu neuen Angeboten getroffen. Grundlagen der Hilfestellung, der Ausgestaltung der Hilfeformen und der Entgeltberechnung finden in der Grundsatzrahmenvereinbarung ihren Niederschlag. Die Grundsatzrahmenvereinbarung wird zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe in der Stadt Halle schriftlich vereinbart. Sie gibt damit verbindliche Rahmenbedingungen zur Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der Stadt und den freien Trägern vor.

In der Einzelfallarbeit wird im Rahmen der Hilfeplanung auf die besonderen Problemlagen und Bedürfnisse von Kindern und der Eltern eingegangen. Durch transparentes und verständliches Handeln werden mit Kindern und Eltern neue Sichtweisen und Lösungsideen erarbeitet, Schwierigkeiten abgebaut und neue tragfähige Problemlösungsschritte eingeübt. Aufbauend auf den vorhandenen Ressourcen der Familien werden klare, positive und erreichbare Ziele formuliert. Die getroffenen Vereinbarungen werden schriftlich verbindlich im Hilfeplan dokumentiert. In regelmäßigen Abständen wird das Erreichte reflektiert und das weitere Handeln auf veränderte Bedingungen angepasst. Die Anwendung bisheriger pädagogischer Einflussmöglichkeiten und die kooperative Vernetzung ist jedoch nicht in allen Fällen als ausreichend zu bewerten. Bei sehr gewalttätigem und aggressivem Verhalten von Kindern kommt es vor, dass Erziehungshilfen abgebrochen werden oder Kinder in andere Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. in die Psychiatrie verlegt werden. Ein Drehtüreffekt von Jugendhilfeeinrichtung in Jugendhilfeeinrichtung bzw. Psychiatrie ist in solchen Fallkonstellationen nicht selten zu erleben. Es ist deshalb konsequent erforderlich, die Konzepte und Angebote mit den freien Trägern der Jugendhilfe auf diese Problemlagen straffällig gewordener Kinder und Familien abzustimmen und weiter zu entwickeln. Neue Angebote für Kinder in der Jugendhilfe im Sinne von Täter-Opfer-Ausgleich, Antiaggressionstrainingskurse und Projekte gegen Ladendiebstahl sind zu überlegen und zu entwickeln. Unter den Aspekten der Möglichkeit des Beziehungsaufbaues, der Grenzsetzung und der Schaffung von Rahmenbedingungen für Kinder, die nicht durch andere Betreuungsformen der Jugendhilfe und auch der Psychiatrie aufgefangen werden können, sollte die Diskussion zu sozialpädagogischen intensiven Betreuungsformen unter abgestuft geschlossenen Bedingungen neu bewertet werden. Der Prozess eines ständigen Abbruchs von Hilfeformen verbunden mit Einrichtungswechsel und Beziehungsabbrüchen und der Gefahr der Chronifizierung der Verhaltensauffälligkeiten beim Kind könnte damit unterbrochen werden. Die Auseinandersetzung mit dieser spezifischen Problemlage ist auf sozialpädagogisch fachlicher aber auch auf landespolitischer Ebene zu führen.

7.4. Kooperationspartner Schule und Schulsozialarbeit

Da alle von der Polizei ermittelten strafunmündigen Tatverdächtigen quasi per Gesetz auch Schülerinnen bzw. Schüler sind, ist es plausibel, dass die Schule ein wichtiger Kooperationspartner für die Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Kinderdelinquenz ist. Es ist um so überraschender, dass sich einzelne Vertreter von Schulen zu aktuellen Problemen wie Drogen, Delinquenz und Gewalt bei Kindern bedeckt halten und sich wenig in der Lage sehen, sich dazu zu äußern.

Schule ist nach wie vor durch die Logik des Unterrichtes bzw. der Wissensvermittlung geprägt und die Lehrkräfte sind vor allem in dieser Funktion präsent.

Ein einseitig angewandtes Leistungsprinzip, das Konkurrenz erzeugt und Stress und Angst fördern kann, trägt sicherlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche auch in den Schulen produzierte Gewalterfahrungen machen.

Andererseits werden aber gerade im Schulbereich Aggressionen und Gewalthandlungen ausgetragen, die in ganz anderen Lebensbereichen entstanden sind.

Schule sollte es gelingen, zwischen Lehrer und Schüler eine Atmosphäre zu schaffen, die getragen wird von Achtung, Vertrauen und Verständnis, wobei beide Teile sich als gleichberechtigte Partner bei der Gestaltung des schulischen Lebens verstehen können. Schule sollte zu dem Ort gestaltet werden, wo alle willkommen sind (Schüler, Lehrer, Eltern) und in ihrer Individualität angenommen werden.

Im Zusammenhang mit der Auswertung der Pisaergebnisse sollen in allen Schulformen Untersuchungen von Gewaltumständen durchgeführt werden. Dabei soll Lehrer- aber auch Schülerverhalten analysiert werden und danach gefragt werden, inwieweit das System Schule aufgrund seiner Struktur Gewalt fördernde Aspekte beinhaltet.

Das Erlernen eines gewaltfreien Umgangs im zwischenmenschlichen Miteinander sollte deshalb Aufgabe von Schüler und Schüler, als auch Aufgabe von Lehrer zu Schüler gesehen werden. Unverzichtbar sind dabei auch Überlegungen, wie sich die Institution Schule gegenüber Eltern darstellt. Wird Schule von Eltern als feindliche Außenwelt erlebt, als abstrakte Repräsentation von Macht empfunden, der man sich am besten entzieht oder als wirklicher Partner im biographischen Werdensprozess von Kindern und Jugendlichen.

Für die Umsetzung dieser Aufgabenkomplexe sind Projekte wie:

- "Soziales-Kompetenz-Training" für Schüler, Lehrer, Eltern
- "Antigewalttraining"
- "Lernwerkstätten"
- "Stressbewältigung"
- "Elternseminare zur Häuslichen Gewalt"
- "Überregionale Projekte gegen Gewalt und Rassismus"
- "Identitätssuche"
- "Interkulturelle Arbeit"

denkbar.

Das Land Sachsen Anhalt hat diese Themen in seine Fortbildungsangebote für Lehrer aufgenommen.

Sozialpädagogische Arbeit an den Schulen mit Kindern und Jugendlichen, bei denen bereits sozio-kulturelle Benachteiligungen erkennbar sind, muss konsequenter als bisher bereits im frühen Kindesalter beginnen und in einer langfristigen kontinuierlichen Arbeit mit individuellen Entwicklungskompetenzen münden. Dabei soll Biographieentwicklung auch immer Bildungsberatung für die gesamte Familie sein.

In die Betreuung von Schülern mit sonderpädagogischen oder erhöhten Förderbedarf werden Schulpsychologen und Sonderschullehrer der sonderpädagogischen Beratungsstelle einbezogen. Wesentliche Teilaufgaben dieser Fachkräfte sind neben der sonderpädagogischen Begleitung des Unterrichtes

- das Erkennen der Förderbedarfe der Schüler,
- die Schullaufbahnberatung
- die Beratung von Schülern
- Angebote zur Einzelfallhilfe
- Eltern- und Lehrerberatung
- Frühförderung und schulvorbereitende Förderung
- und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Kooperationspartnern.

Um eine wirkungsvolle Kriminalitätsprävention im Bereich Schule zu erreichen, sind Kooperationsformen im präventiven Bereich unabdingbar.

Dazu gehören zeitlich befristete Kooperationsprojekte (mit Polizei, Justiz, Streetwork, Jugendfreizeiteinrichtungen usw.), die auf spezifische Entwicklungen im Sozialraum der Schule direkt und aktuell reagieren.

Knackpunkt aller Aktivitäten im Bereich Schulverweigerung muss die Entwicklung und Initiierung präventiv pädagogischer und sozialpädagogischer Projekte und Systeme an Schulen sein, die im Vorfeld Schulverweigerung verhindern sollen. Wichtig ist, Schulverweigerung nicht in einem Zug mit delinquenten Verhalten zu benennen.

Bei entstehenden oder bereits verfestigten Konflikten muss es Ziel sein, auf der Grundlage angemessenen Sozialverhaltens, eine einvernehmlich bindende Regelung für die Konfliktparteien zu finden.

Die Konfliktparteien können unter Beteiligung von Streitschlichtern selbständig Entscheidungen erarbeiten, die für alle Beteiligte fair sind und niemand bewusst zum Verlierer machen. Dieses Angebot sollte unbedingt Lehrern, Schülern und Eltern zur Verfügung stehen.

Schulen mit Schulsozialarbeit haben auf dem Gebiet der Streitschlichtung bereits gute Erfahrungen gemacht.

Bei verfestigter Schulverweigerung müssen CASE- und Unterstützungsmanagement entwickelt werden, dessen Ziel ein weiterer Schulbesuch sein muss.

7.5. Kooperationspartner Gericht

Wenn sich delinquente Kinder und deren Eltern den Angeboten der Jugendhilfe verweigern und eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit einer Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht oder aufgrund unverschuldeten Erziehungsversagens der Eltern vorliegt, erfolgt durch den Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes nach entsprechender Fallberatung eine Meldung an das Familiengericht. Das Familiengericht ersucht den Allgemeinen Sozialen Dienst um Ermittlung und Bericht zur Erziehungssituation betroffener Kinder, wenn sich im Rahmen von beim Familiengericht anhängigen Verfahren oder aufgrund von Mitteilungen der Jugendrichter im Zusammenhang mit dort anhängigen Verfahren betreffend jugendrichterlicher Ermahnungen und Erziehungsaufgaben nach § 34 JGG Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben. Zur Problematik von Kinderdelinquenz und – gefährdung sollte im Rahmen eines fallunabhängigen Erfahrungsaustausches die Ausgestaltung der gesetzlichen Möglichkeiten, die der § 1666 BGB in diesen Fällen bietet, besprochen werden.

Im Rahmen des Erfahrungsaustausches sollten mit den Familienrichtern folgende Fragen thematisiert werden:

- Ist eine Gefährdung des Kindeswohles zu vermuten, wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat oder Anzeichen eines Suchtmittelmissbrauches vorliegen?
- Ist es den Richtern möglich, ein richterliches Gespräch mit den Eltern zu ihren Erziehungsaufgaben und –pflichten zu führen unter Einbeziehung des Kindes?
- Ist es dem Gericht möglich, den Eltern Weisungen, Gebote und Verbote bzw. Auflagen zu erteilen z. B. Erziehungsberatung oder Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen?
- Sind Anträge sorgeberechtigter Kindeseltern auf Genehmigung der geschlossenen Unterbringung ihrer Kinder in geschlossenen Einrichtungen der Jugendhilfe ein geeignetes Erziehungsmittel?

8. Auswertung der Polizeikriminalstatistik (PKS) der Polizeidirektion Halle / Saalkreis

Die Statistik beschreibt die Entwicklung der Kriminalität für den Einzugsbereich der Stadt Halle und des Saalkreises.

Aus den Statistiken der Polizeidirektion Halle / Saalkreis geht hervor, dass die Anzahl der tatverdächtigen Kinder von 1995 bis zum Halbjahr 2002 leicht rückläufig ist (1995 = 1139, 2000 = 1115, 2001 = 1.050 und 1. Halbjahr 2002 = 526).

Dies steht im Zusammenhang mit einem generellen Rückgang der Bevölkerungszahlen insbesondere in der Stadt Halle. Hatte die Stadt Halle 1992 insgesamt 300536 Einwohner, sind es zum Stichtag 31.03.2002 nur noch 240057 Einwohner. In einer Prognose des statistischen Landesamtes wird für Halle bis zum Jahr 2015 ein Bevölkerungsverlust von 23,6 % vorhergesagt. Damit läge die Einwohnerzahl 2015 für die Stadt Halle nur noch bei 185672. Nicht ganz so drastisch wird die Entwicklung für den Saalkreis vorausgesagt. Hier ist ein Bevölkerungsrückgang bis 2015 von nur 7,3 % zu erwarten.

Mit dem Rückgang der Bevölkerungszahlen ist auch eine Verringerung des Anteils der Kinder an der Gesamtbevölkerung zu verzeichnen, geht man davon aus dass insbesondere junge Menschen aufgrund der schlechten Arbeitsmarktkonjunktur das Land Sachsen Anhalt verlassen. Lag der Anteil der Kinder bis 14 Jahre an der Gesamtbevölkerung 1992 bei 16,63 % (49966) , so liegt er zum Stichtag 31.03.2002 bei 10,45 % (25081). Demgegenüber ist jedoch der Anteil der tatverdächtigen Kinder gemessen an der Gesamtbevölkerung von 1995 von 2,1% auf 2,8% im Jahr 2000 gestiegen. Für 2001 liegen uns keine Zahlen zum Anteil der tatverdächtigen Kinder vor.

Bei der Häufigkeit der Delikte ragen Ladendiebstahl aber auch Körperverletzung hervor. Unbedeutend im Kindesalter waren Rauschgiftdelikte in den Jahren 1999 und 2000. Hier waren lediglich 3 Fälle pro Jahr erfasst. Im Jahr 2001 ist ein Anstieg auf 13 Fälle zu verzeichnen und im 1. Halbjahr 2002 wurden 5 Fälle registriert. Die Gründe des Anstiegs sind sicher vielfältig. So können auch andere Erfassungskriterien eine Rolle spielen.

Auffällig ist, dass die Anzahl der Delikte bei Raub und räuberischer Erpressung von 1995 bis 2000 kontinuierlich angestiegen ist. Die Zahlen haben sich in den Jahren fast verdreifacht. Wurden 1995 bei Kindern 17 Fälle wegen Raub und räuberischer Erpressung als Tatverdächtige erfasst, waren es im Jahr 2000 42 Fälle. Die Polizeikriminalstatistik 2001 erfasst Raub, räuberische Erpressung und Körperverletzung unter der Rubrik Rohheitsdelikte. Hier waren 206 Kinder im Jahre 2001 und 68 im 1. Quartal 2002 gemeldet.

Eine Polizeistatistik über die Anzahl der Delikte im Bereich Sachbeschädigung liegt uns für die Jahre 1995 bis 2000 leider nicht vor. 2001 lag der Anteil der Kinder, die wegen Sachbeschädigung (Graffiti) ermittelt wurde bei 10 % und im 1. Halbjahr 2002 bei 13 %. Dagegen wurden 2001 71 % Jugendliche als Tatverdächtige wegen Sachbeschädigung ermittelt. Im 1. Halbjahr 2002 lag der Anteil der wegen Sachbeschädigung ermittelten Jugendlichen bei 62 %.

Die Angaben der Polizeidirektion Halle weisen Zahlen über tatsächlich bekannt gewordene Tatverdächtige aus. Es ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer auch im Bereich der Kinderkriminalität wesentlich höher liegt. Im diesem Zusammenhang ist auch auf das veränderte Anzeigeverhalten und auf die erhöhte Toleranzschwelle der Bevölkerung gegenüber gewalttätigem und delinquentem Verhalten zu verweisen. Bei gewalttätigen Auseinandersetzungen greifen viele Menschen nicht mehr sofort ein, sie schauen weg, weil sie Angst haben oder damit nichts zu tun haben wollen.

9. Schlussfolgerungen

Auffälliges und delinquentes Verhalten von Kindern wird von vielen Mitarbeitern in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern wahrgenommen. Die Motive und Tatumstände können dabei sehr vielschichtig sein, von Langeweile über Imponiergehabe bis hin zum Wunsch der Bestrafung anderer.

Das Verhalten der Erwachsenen und soziokulturelle Einflüsse, führen auch bei Kinder dazu, dass sie Konflikte aggressiver und brutaler austragen. Gewalttaten bei Kindern sind härter und die Hemmschwelle, sich etwas einfach zu nehmen oder etwas zu zerstören, ist niedriger geworden.

Diese Erfahrungen machen nicht nur Eltern und Schulen, sondern auch die Mitarbeiter der Jugendhilfe.

Im Bereich der Jugendhilfe gibt es ausreichend präventive, niedrighschwellige und leistungserbringende Angebote. Die Vernetzung ist teilweise noch unzureichend, was dazu führt, dass verschiedene Angebote nebeneinanderher laufen, ohne miteinander abgestimmt zu werden und deswegen die vorhandenen Angebote vom Klienten nicht genutzt werden können.

Weitere Lücken gibt es im Bereich der Kooperation und Kommunikation zwischen Schule und Jugendhilfe. Abgesehen von einzelnen sehr engagierten Lehrern und Schulleitern, die sich offen und sozialpädagogisch mit den familiären Problemlagen ihrer Schüler befassen und bereit sind, im Einzelfall gemeinsam mit Sozialarbeitern nach Hilfen zu suchen, weiß Schule noch relativ wenig über örtliche Strukturen und Verantwortlichkeiten in der Jugendhilfe. Ein fachlicher Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule soll, wie bereits im Vorjahr gut angelaufen, über das Thema Schulverweigerung erreicht werden. Hier ist auf den Zusammenhang zwischen delinquenten Verhalten und Schulbummelei bzw. -verweigerung zu verweisen. In diese Thematik gehören auch die Wahrnehmung und statistische Erfassung von Schulbummelei, von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Schülern und von suchtmittelgebrauchenden Kindern (einschließlich Nikotin) und das darauf notwendig werdende fachliche Handeln.

Darüber hinaus sind neue Formen der Kooperation z. B. in Form von Schulklubs, Projekten zur Bündelung von Schulsozialarbeit und Jugendhilfe in stadtteilorientierter Gemeinwesenarbeit zu schaffen bzw. weiter auszubauen.

Integrationsklassen für schulverweigernde Kinder sollten auch in Stadtteilen mit sozialen Brennpunkten geschaffen werden, insbesondere unter der Berücksichtigung, dass Kinder die bisher nicht oder nur sehr unregelmäßig die Schule besucht haben, wohl eher keine langen Wege in Kauf nehmen, um sich wieder auf Schule einzulassen. Das derzeitige Angebot in der Integrationsklasse für Kinder in Halle-Neustadt mit einer Kapazität von etwa 12 Plätzen ist aus fachlicher Sicht für die gesamte Stadt nicht ausreichend.

Die Arbeit mit den Kindern und deren Eltern beruht auf dem Aspekt der Freiwilligkeit und Mitwirkung. Erreichen wir die Kinder und deren Eltern nicht mit unseren Angeboten und können wir sie nicht zu einer Zusammenarbeit motivieren, werden die Grenzen unserer Arbeit sichtbar.

Anders als im Jugendgerichtshilfegesetz können Kindern keine Weisungen und Auflagen richterlich erteilt werden, deren Nichterfüllung zur Jugendstrafe führen kann.

Im Einzelfall werden sicher sorgerechtseinschränkende Maßnahmen bei den Eltern zu prüfen sein.

Aus sozialpädagogisch ethischer Sicht heraus ergibt sich die Notwendigkeit, auch Kinder zu erreichen, die im bisherigen Netz der Jugendhilfe nicht aufgefangen werden. Hier gilt es Strukturen und Angebote zu schaffen, die dies ermöglichen.

Ein Handlungsfeld von Politik und Fachkräften verschiedener Professionen wird es sein, in Stadtteilen mit besonderen Entwicklungsbedarfen die Infrastruktur unter anderem durch die Verbesserung des Wohnumfeldes, die Schaffung von Beschäftigungs- und Freizeitangeboten für verschiedene Ziel- und Altersgruppen und die Schaffung von Kommunikationstreffpunkten und "Kiezkneipen" aufzuwerten. Die abgestimmte Planung solcher Vorhaben sollte in Arbeitsgruppen unter Teilnahme von Vertretern der Stadtplanung, der Schul-, Jugend- und Sozialbehörden, Wohnungsgesellschaften, Gewerbetreibenden und anderen auf Stadtteilebene Tätigen erfolgen. Fördermittel aus dem Bund – Länder Programm zur behutsamen Stadterneuerung sollten gezielt für Stadtteile mit besonderen Entwicklungsbedarfen eingesetzt werden.

Die Stadt Halle hat mit 20,9 % insgesamt eine hohe Arbeitslosenzahl. Die hohe Arbeitslosigkeit wirkt sich unmittelbar auf die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen aus. Leitbilder, die früher durch Berufstätigkeit identitätsstiftend und sinngebend waren, sind nicht mehr in dem Maße vorhanden. Das Gefühl der "sozialen Erosion" und der Langenweile unterstützen Perspektivlosigkeit bei jungen Menschen und führen zur Desensibilisierung innerhalb von Familien. "Sozialer Neid" und das Gefühl des Ausgegrenztseins kann sich in Schuldfragen und Hass gegen gesellschaftliche Normen verkehren. In diesem Zusammenhang sind auch Ausschreitungen gegen ausländische Mitbürger zu sehen, die insbesondere von jungen Menschen begangen werden. Diese Herausforderung ist anzunehmen durch Sozialarbeit und andere Berufsgruppen als auch durch Politik.

Für die Erarbeitung weitere Handlungsschritte zur Vermeidung von Kinderdelinquenz ist die Grundlage ein gemeinsames Problemverständnis, dies bezogen sowohl auf den sozialpolitischen, den präventiven und projektbezogenen Bereich als auch auf die einzelfallbezogene Arbeit. Kooperationsbemühungen müssen deshalb mit der Erarbeitung einer gemeinsamen Sichtweise und daraus ableitend, einer gemeinsamen Handlungsstrategie beginnen. Die Anerkennung und Wertschätzung der jeweils anderen Berufsgruppe bzw. professionell tätigen Fachkraft sollte dabei selbstverständlich sein.

Der von den Vertretern der Jugendhilfe, der Schule, des Familiengerichtes und der Polizei gemeinsam erarbeitete und abgestimmte Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit ist ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Quellenverzeichnis

- Leistungsbeschreibung zur Hilfeplanung im Allgemeinen Sozialen Dienst, Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie Halle 1999
- SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Kinder- und Jugenddelinquenz eine Herausforderung für die Jugendhilfe und Politik, Bericht der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden, Magdeburg 1997
- Dokumentation der Fachtagung Kinder- und Jugendkriminalität zwischen Reaktion und Prävention in Halle, 1997
- Zwischen null Toleranz und null Autorität, Strategien von Familien und Jugendhilfe im Umgang mit Kinderdelinquenz, Hoops, Permien und Rieker, Verlag Deutsches Jugendinstitut, 2000
- PDV 382, Bearbeitung von Jugendsachen im DVJJ Journal 1/1997

Anlagen

- Auszug aus der Kriminalitätsstatistik der Polizeidirektion Halle / Saalkreis
- Auszug aus der Kommunalstatistik des Einwohner- und Statistikamtes der Stadt Halle zur Bevölkerungsentwicklung

PKS2001 - Statistik Tatverdächtige (TV)

	<i>TV gesamt</i>	<i>Kinder</i>	<i>Jugendliche</i>	<i>Heranwachsende</i>	<i>Jung-TV</i>	<i>Erwachsene</i>
Gesamt	12.861	1.050	2.196	1.567	4.813	8.048
%	100	8,2	17,1	12,2	37,4	62,6
Männlich	10.006	737	1.646	1.292	3.675	6.331
%	77,8	70,2	75,0	82,5	76,4	78,7
Weiblich	2.855	313	550	275	1.138	1.717
%	22,2	29,8	25,0	17,5	23,6	21,3
	<i>TV gesamt</i>	<i>Kinder</i>	<i>Jugendliche</i>	<i>Heranwachsende</i>	<i>Jung-TV</i>	<i>Erwachsene</i>
Roheits-Delikte (Raub,räub. Erpressung, Körperverl.)	2.764	206	545	399	1.150 (41,6%)	1.614
Diebstahl	4.817	624	1.005	556	2.185 (45.3 %)	2.632
Ladendiebstahl	3.187	478	592	273	1.343 (42,1 %)	1.844
BtMG-Verstöße	618	13	164	215	392 (63,4 %)	226
Sachbesch. (Graffiti)	-	10 %	71 %	16 %	97%	3 %

PKS 1. Halbjahr 2002 (01.01.02 bis 30.06.02)

Statistik - Tatverdächtige (TV)

	<i>TV gesamt</i>	<i>Kinder</i>	<i>Jugendliche</i>	<i>Heranwachsende</i>	<i>Jung — TV</i>	<i>Erwachsene</i>
<i>Gesamt</i>	7.033	526	1279	952	2.757	4281
%	100	7,5	18,2	13,5	39,2	60,8
<i>Männlich</i>	5.446	359	955	780	2.094	3.352
%	77,4	68,3	74,7	81,9	76,0	78,3
<i>Weiblich</i>	1.592	167	324	172	663	929
	22,6	31,7	25,3	18,1	24,0	21,7

	<i>TV gesamt</i>	<i>Kinder</i>	<i>Jugendliche</i>	<i>Heranwachsende</i>	<i>Jung - TV</i>	<i>Erwachsene</i>
Roheits-Delikte (Raub, räub. Erpressung, Körperverl.)	1.494	68	301	233	602 (40,2 %)	892
Diebstahl	2.678	327	556	334	1.217 (45,4 %)	1.461
<i>Ladendiebstahl</i>	1.870	266	347	184	797 (42,6 %)	1.073
<i>BtMG-Verstöße</i>	375	5	117	106	228 (60,85)	147
Sachbesch Graffiti	-	13%	62%	20%	95%	5%

Prozentualer Anteil der TV an der Bevölkerung für den Bereich der PD Halle

	*Bevölkerungsstand		Jahr	**TV	% Anteil	
	Anzahl	% an Gesamt			an Bevölk.	An Bev. Gesamt
Kinder	53833	15,1%	1995	1139	2,1%	0,3%
	50456	14,4%	1996	1212	2,4 %	0,3%
	47817	13,7%	1997	1208	2,5%	0,3%
	44885	13,0%	1998	1152	2,6%	0,3%
	42153	12,4%	1999	895	2,1%	0,3%
	39813	11,9%	2000	1115	2,8%	0,3%
Jugendliche	19433	5,5%	1995	2160	11,1%	0,6%
	19349	5,5%	1996	2349	12,1%	0,7%
	19122	5,5%	1997	2330	12,2%	0,7%
	18893	5,5%	1998	2226	11,8%	0,6%
	18334	5,4%	1999	2034	11,1%	0,6%
	17817	5,3%	2000	2067	11,6%	0,6%
Heranwachsende	11227	3,2%	1995	1290	11,5%	0,4%
	12195	3,5%	1996	1519	12,5%	0,4%
	13226	3,8%	1997	1724	13,0%	0,5%
	14015	4,1%	1998	1704	12,2%	0,5%
	14340	4,2%	1999	1654	11,5%	0,5%
	14118	4,2%	2000	1504	10,7%	0,4%
Jugendliche Gesamt (0 bis 21 Jahre)	84493	23,7%	1995	4589	5,4%	1,3%
	82000	23,3%	1996	5080	6,2%	1,4%
	80165	23,0%	1997	5262	6,6%	1,5%
	77793	22,6%	1998	5082	6,5%	1,5%
	74827	22,0%	1999	4583	6,1%	1,3%
	71748	21,4%	2000	4686	6,5%	1,4%
Erwachsene	271628	76,3%	1995	9470	3,5%	2,7%
	269587	76,7%	1996	10384	3,9%	3,0%
	268979	77,0%	1997	9882	3,7%	2,8%
	266811	77,4%	1998	9408	3,5%	2,7%
	265064	78,0%	1999	8996	3,4%	2,6%
	263675	78,6%	2000	8482	3,2%	2,5%

* Die Zahlen Bevölkerungsstand Halle entsprechen jeweils dem Stand vom 31.12. des Vorjahres und gelten für den Bereich der PD Halle

** Die Zahlen der TV entsprechen den Zahlen der PKS der PD Halle (Stand jeweils 31.12. des entsprechenden Jahres)

Körperverletzungen (PKS)

	1997	1998	1999	2000
erfaßte Fälle	3.119	2.972	2.995	2.684
Tatverdächtige Gesamt	2.160	2.439	2.639	2.386
davon: Kinder	179	108	111	138
Jugendliche	459	388	383	406
Heranwachsende	337	303	357	327
Jungtatverdächtige Gesamt	975	799	851	871
% Anteil an TV Gesamt	37,40%	32,80%	32,20%	36,50%

Ladendiebstahl

<i>Quelle - PKS PD Halle</i>	1995	1996	1997	1998	1999	2000
erfasste Fälle	5714	6036	6929	6321	5680	5068
Tatverdächtige insgesamt	4928	5020	4696	4204	3605	3415
davon Kinder	751	735	604	691	500	576
Jugendliche	994	964	924	849	710	564
Heranwachsende	368	384	457	425	382	306
Jugtatverdächtige	2113 (42,9%)	2083 (41,5%)	1985 (42,3%)	1965 (46,7%)	1592 (44,1%)	1446 (42,3%)
21 und älter	2815	2937	2711	2239	2013	1969
männliche Tatverdächtige	3096	3202	2947	2802	2448	2304
weibliche Tatverdächtige	1832	1818	1749	1402	1157	1111

Rauschgiftdelikte (PKS)

	1996	1997	1998	1999	2000
erfaßte Fälle	475	691	864	843	627
Tatverdächtige Gesamt	404	595	738	786	627
davon: Kinder	2	11	12	3	3
Jugendliche	98	158	182	169	144
Heranwachsende	107	221	263	273	207
Jugverdächtige Gesamt	207	390	457	445	354
% Anteil an TV Gesamt	51,20%	65,50%	61,90%	56,60%	56,50%

Einwohner nach ausgewählten Altersgruppen von 1992 bis 31.03.2002 und Prognose bis 2015

Quelle Einwohner- und Statistikamt

Jahr	Einwohner insgesamt	darunter Einwohner im Alter von ... Bis unter ... Jahren							
		0-3 J.	3-6 J.	6-14 J.	0-14 J.	14-18 J.	18-27 J.	14-27 J.	0 - 27 J.
1992	300 536	7 227	3-6 Jahre	31 476	49 966	14 571	37 463	52 034	102 000
1993	295 741	5 437	3-6 Jahre	30 677	46 735	15 172	35 616		
1994	289 909	5 048	3-6 Jahre	29 662		15 576	33 752		
1995	282 349	4 738	3-6 Jahre	28 404		15 124	32 570		
1996	275 604	5 002	3-6 Jahre	27 000		14 657	31 526		
1997	267 776	5 072	3-6 Jahre	24 411		14 122	30 471		
1998	259 925	5 337	3-6 Jahre	21 866		13 395	29 845		
1999	253 224	5 426	3-6 Jahre	19 413		12 748	29 446		
2000	246 450	5 540	3-6 Jahre	17 156		12 142	29 148		
2001	241 710	5 578	3-6 Jahre	15 115		11 716	29 306		
31.03.2002	240 057	5 600	3-6 Jahre	14 658	25 081	11 706	29 096	40 802	65 883
					Achtung! Andere Altersklassen				
Prognose		0-3 J.	3-6 J.	6-14 J.	0-14 J.	15-20 J.	20-25 J.	15-25 J.	0-25 J.
Jahr 2015	221 116	6 151	7 026	16 700	29 877	8 227	5 648	13 875	47 315

Die Prognose des Landesamtes für Statistik hat andere Altersklassen gewählt. Der Ausgangswert ist dennoch hoch, da die Trends abgebildet werden. Bitte auch die unterschiedliche Zahl der Jahrgänge in den Altersgruppen beachten.

